

99089149261000

Geldwäsche-Hinweis melden (Whistleblower-System)

Heruntergeladen am 26.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6004415-99089149261000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089149261000
Leistungsbezeichnung I	Geldwäsche-Hinweis melden (Whistleblower-System)
Leistungsbezeichnung II	Geldwäsche-Hinweis melden (Whistleblower-System)
Typisierung	3a - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung, Land: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	§ 53 Absatz 1 Geldwäschegesetz (GwG) – Hinweise auf Verstöße
Teaser	Durch Geldwäsche werden illegal erwirtschaftete Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreis eingeschleust und dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen.
Volltext	Durch Geldwäsche werden illegal erwirtschaftete Vermögenswerte in den legalen Wirtschaftskreis eingeschleust und dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen. Geldwäsche finanziert organisierte Kriminalität und Terrorismus. Sie richtet erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden an und gefährdet den fairen wirtschaftlichen Wettbewerb. Berufsgruppen, wie Notare*, Immobilienmakler, Kunstvermittler, Buchmacher sowie Lohnsteuerhilfsvereine sind der Gefahr ausgesetzt, für Zwecke der Geldwäsche und auch der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. • Geldwäscheprävention ist eine besondere Herausforderung. Bei der Kontrolle der genannten Berufsgruppen durch die zuständigen Stellen setzt das Gesetz auch auf die Weitergabe von Informationen durch hinweisgebende Personen ("Whistleblower"). Konkrete Hinweise sind wichtig und können helfen, Verstöße gegen Geldwäschepräventionsvorschriften zu beseitigen. Sie können mit Ihren Hinweisen dazu beitragen, dass Fehlverhalten Einzelner aufgedeckt und negative Folgen dieses Fehlverhaltens eingedämmt beziehungsweise korrigiert werden. • Mit Ihrem Hinweis können Sie wirksam dazu beitragen, Geldwäsche oder Terrorismus-Finanzierung zu verhindern.

Modul	Sachverhalt
	• Bei der Abgabe von Meldungen sind Sie nicht verpflichtet, Angaben zu Ihrer Person zu machen. Die Meldung kann auch anonym erfolgen. *) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion Meldepflichtige Verdachtsfälle nach dem Geldwäschegesetz Beachten Sie, dass ein Hinweis über das anonyme Hinweisgebersystem nicht die Mitteilung zu einem meldepflichtigen Verdachtsfall durch Verpflichtete an die Financial Intelligence Unit (FIU) ersetzt.
Erforderliche Unterlagen	gegebenenfalls Belege, die Ihre Meldung unterlegen
Voraussetzungen	keine
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Verfassen der Meldung • Hilfreich ist, wenn Sie bei Ihrer Meldung die folgenden Fragen berücksichtigen: • Was ist passiert? • Wo ist es passiert? • Wann ist es passiert? • Wer hat den (vermeintlichen) Verstoß begangen? • Wie lässt sich der (vermeintliche) Verstoß belegen? Übermittlung der Meldung Ihren Verdacht auf einen Verstoß gegen das Geldwäschegesetz (GwG) können Sie schriftlich oder in der Regel online und jeweils auch vollständig anonym melden. Hierfür stehen Ihnen je nach Art des Schwerpunkts beziehungsweise der Verpflichtetengruppe, die für Ihre Meldung relevant ist, wie nachfolgend verschiedene Übermittlungsmöglichkeiten zur Verfügung: • Notare • Lohnsteuerhilfevereine

Modul

Sachverhalt

- Glücksspielanbieter (Buchmacher, Wettbüros, Spielbanken)
- Güterhändler, Kunstvermittler oder Kunstlagerhalter
- Immobilienmakler, Versicherungsvermittler
- Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder
- Finanzunternehmen (nicht KWG, ZAG)

Ihnen steht als hinweisgebender Person über den potenziellen oder tatsächlichen Verstoß gegen das Geldwäschegesetz (GwG) ein standardisiertes Online-Hinweisgebersystem zur Verfügung, das Ihnen absolute Anonymität garantiert. Die Gewährleistung Ihrer Anonymität durch dieses System ist durch unabhängige Stellen zertifiziert.

Eine technische Rückverfolgung zu Ihnen als hinweisgebende Person ist unmöglich, solange Sie selbst aktiv keine Daten eingeben, die Rückschlüsse auf Ihre Person zulassen.

Sie können ihre Meldung vollständig über den Online-Dienst des Freistaates Sachsen (in Zusammenarbeit mit der Freien und Hansestadt Hamburg) abgeben: "Geldwäsche-Hinweis online (Sachsen)" (siehe -> Formulare und weitere Angebote).

Auch eine Meldung per Post, per E-Mail (etwa über eine kurzfristig eingerichtete E-Mail-Adresse mit sofortiger Löschung) oder über eine anwaltliche Vertretung ist Ihnen möglich.

- Finanzunternehmen (KWG, ZAG)
- Versicherungsunternehmen

Ihnen steht als hinweisgebende Person über den potenziellen oder tatsächlichen Verstoß gegen das Geldwäschegesetz (GwG) ein standardisiertes Online-Hinweisgebersystem zur Verfügung: "Geldwäsche-Hinweis online (BaFin)" (siehe -> Formulare und weitere Angebote).

Auch eine Meldung per Post, per E-Mail (etwa über eine kurzfristig eingerichtete E-Mail-Adresse mit sofortiger Löschung) oder über eine anwaltliche

Modul

Sachverhalt

Vertretung ist Ihnen möglich.

- Rechtsanwälte, Kammerrechtsbeistände

Ihre Hinweise nimmt die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen – auch anonymisiert – entgegen (Kontakt siehe → Zuständige Stelle).

- Rechtsdienstleister

Ihre Hinweise nimmt die Geschäftsstelle des zuständigen Amtsgerichts oder des Landessozialgerichts Sachsen – auch anonymisiert – entgegen (Kontakt siehe → Zuständige Stelle).

- Patentanwälte

Ihre Hinweise nimmt die Geschäftsstelle der Patentanwaltskammer – auch anonymisiert – entgegen (Kontakt siehe → Zuständige Stelle).

- Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer
Ihre Hinweise nimmt die Hinweisgeberstelle der Wirtschaftsprüferkammer – auch anonymisiert – entgegen (Kontakt siehe → Zuständige Stelle).

- Steuerberater, Steuerbevollmächtigte

Ihre Hinweise nimmt die Hinweisgeberstelle der Steuerberaterkammer des Freistaates Sachsen ausschließlich postalisch – auch anonymisiert – entgegen

Prüfung und gegebenenfalls Strafverfolgung

- Nach Eingang prüft die zuständige Stelle die gemeldeten Hinweise.
- Haben Sie Ihre Kontaktdaten übermittelt, nimmt die zuständige Stelle gegebenenfalls Rücksprache zu Ihrer Meldung mit Ihnen auf.
- Im Fall einer anonymen Übermittlung erfolgt die weitere Bearbeitung ohne Kontaktaufnahme.
- Sofern die Hinweise auf einen Straftatverdacht hindeuten, werden diese an die zuständige Staatsanwaltschaft oder Polizei weitergegeben und

Modul	Sachverhalt
	dort weiterverfolgt.
Bearbeitungsdauer	bis zu acht Wochen (Abschluss und Ergebnis werden nicht kommuniziert)
Frist	keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	nicht anwendbar
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	